

**Vereinbarung
über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung
katholischer Kirchengemeinden
und Gemeindeverbände**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

Herrn Ministerpräsident ~~Dr. Franz Meyers~~ Hendrik Wüst und
~~Herrn Kultusminister Werner Schütz,~~

einerseits,

und den Diözesen

im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

dem Erzbistum Köln, vertreten durch ~~Seine Eminenz, den Herrn~~ Erzbischof
von Köln, Rainer Maria Kardinal ~~Dr. Joseph Frings~~ Woelki in Köln,

dem Erzbistum Paderborn, vertreten durch ~~Seine Exzellenz, den Herrn~~ Erzbischof
von Paderborn, ~~Dr. Lorenz Jaeger~~ Hans-Josef Becker in Paderborn,

dem Bistum Aachen, vertreten durch ~~Seine Exzellenz, den Herrn~~ Bischof von
Aachen, Dr. ~~Johannes Pohl~~ schneider in Aachen Helmut Dieser,

dem Bistum Essen, vertreten durch ~~Seine Exzellenz, den Herrn~~ Bischof von
Essen, Dr. Franz-~~Josef~~ Overbeck Hengsbach in Essen,

dem Bistum Münster, vertreten durch ~~Seine Exzellenz, den Herrn~~ Bischof von
Münster, Dr. ~~Michael Keller in Münster~~ Felix Genn,

andererseits,

werden nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom
14. 6. 1929 - Gesetzsamml. GS S. 151 (Fn 1), nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen
dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. 7. 1933 - RGBl. S. 679 - und unter
Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl
vom 19. 12. 1956 - GV. NW. 1957 S. 19 (Fn 2) folgende Richtlinien vereinbart:

§ 1

(1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden bedürfen, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.

(2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Abs. 1 sind die Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.

(3) Gleiches gilt für die Bildung und Veränderung von Gemeindeverbänden – hierunter fallen auch Kirchengemeindeverbände und Zweckverbände – im Sinne des Abs. 1.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden oder Gemeindeverbänden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogen hat.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) oder des Gemeindeverbandes (§ 1 Abs. 3);

b) bei Kirchengemeinden die Grenzbeschreibung mit einer maßstabgerechten übersichtlichen Skizze, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind. Im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen.

c) Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und eine Aufstellung des unbeweglichen Vermögens der Kirchengemeinde oder des Gemeindeverbandes, soweit dieses nicht schon in der Vermögensauseinandersetzung aufgeführt ist. Die Beurkundung der Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung muss der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen.

d) Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;

e) eine Erklärung, daß die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde oder des Gemeindeverbandes erfüllt sind;

f) eine Erklärung, daß die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder dieses Gemeindeverbandes durch Leistungen Dritter gedeckt sind;

g) eine Erklärung, daß unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, daß die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.

(3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Buchst. b bis d fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

(1) Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.

(2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der nach § 3 Abs. 1 zuständige Diözesanbischof seinen Sitz hat.

§ 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn der Antrag nicht den in § 3 bestimmten Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde oder der neu errichtete Gemeindeverband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von dem Zeitpunkt an, der in der kirchlichen Errichtungsurkunde angegeben ist, frühestens jedoch von dem Tage der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt; die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt des Regierungspräsidenten und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluss des kirchlichen Verfahrens dem zuständigen Regierungspräsidenten unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.

(2) Die staatliche Anerkennung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn der Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) Widerspricht der Regierungspräsident, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden und Gemeindeverbände werden dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde oder des Gemeindeverbandes gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

(1) Diese Richtlinien treten am ~~1. November 1960~~ TT. MM. JJJJ in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an richtet sich das Verfahren ausschließlich nach den vorstehenden Richtlinien.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Richtlinien soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den ~~8. Oktober 1960~~ TT. MM. JJJJ

Dr. Meyers Wüst

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schütz

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den TT. MM. JJJJ ~~25. Oktober 1960~~

† Jos. Rainer Maria Card. Frings Woelki

Erzbischof von Köln

Paderborn, den TT. MM. JJJJ ~~18. Oktober 1960~~

† Lorenz Jaeger Hans-Josef Becker

Erzbischof von Paderborn

Aachen, den TT. MM. JJJJ ~~20. Oktober 1960~~

† Johannes Pohl Schneider Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Essen, den TT. MM. JJJJ ~~22. Oktober 1960~~

† Franz Hengsbach Josef Overbeck

Bischof von Essen

Münster, den TT. MM. JJJJ ~~18. Oktober 1960~~

† Michael Keller Felix Genn

Bischof von Münster

- Fn 1 vgl. § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in NW geltenden preußischen Rechts v. 7. November 1961 (GV. NW. S. 325 / SGV. NW. 114).
- Fn 2 vgl. Gesetz zu dem Verträge des Landes NW mit dem Heiligen Stuhle v. 12. Februar 1957 (GV. NW. S. 19 / SGV. NW. 222).